

# Internationale Mobilität fördern - Zur Praxis von Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Prof. Dr. Axel Benning

HRK-Nexus Tagung Cottbus-Senftenberg, 11. September 2015



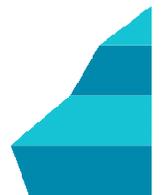
**HRK** Hochschulrektorenkonferenz  
Projekt **nexus**  
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern



**FH Bielefeld**  
University of  
Applied Sciences

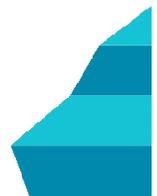
# Agenda

- Definitionen Anerkennung und Anrechnung
- Anerkennung hochschulischer Kompetenzen
- Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen
- DAbeKom Webseite
- Nachträgliche Anerkennung bzw. Anrechnung
- Doppelverwertung
- Ausblick



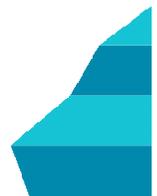
## Definitionen - ursprünglich

- Anerkennung
  - Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen werden vom jeweiligen Fachvertreter bestätigt
- Anrechnung
  - Praktischer Vollzug der Anerkennung, in dem die entsprechenden ECTS-Punkte für das Studium gutgeschrieben werden



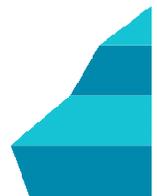
## Definitionen - aktuell

- Anerkennung
  - bezieht sich auf hochschulisch erbrachte Leistungen
- Anrechnung
  - bezieht sich auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen



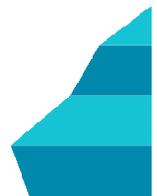
# Anerkennung hochschulischer Kompetenzen

- Formale Grundlagen
  - Lissabon Konvention v. 11.04.1997, umgesetzt in der Bundesrepublik durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region v. 16.05.2007 (BGBl 2007 II, 712)
  - gilt nicht nur für Qualifikationen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind (vgl. KMK Beschluss v. 13/14.12.2012)
  - Hochschulgesetze der Länder
- Gründe
  - Zugang zu den Bildungseinrichtungen aller Mitgliedsstaaten
  - Förderung der Mobilität
  - Keine Verzögerung des Studiums



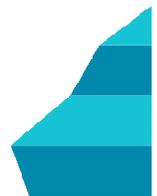
# Voraussetzungen der Anerkennung

- Lissabon Konvention
  - Anerkennung hochschulischer Kompetenzen von Amts wegen
  - Anerkennung muss stattfinden, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten und der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung besteht
  - Beweislast für die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, liegt bei der Hochschule (Art. III.3 Abs. 5 Gesetz zum Übereinkommen)



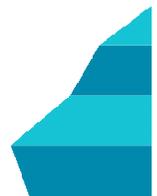
## Wesentlicher Unterschied

- nicht gleichbedeutend mit Gleichwertigkeit
- Studierbarkeit muss gewährleistet sein
  - Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antrag stellenden Person bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden
    - Quellen:
      - Leitfaden zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;  
[http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus\\_Leitfaden\\_Anerkennung\\_Lang\\_03.pdf](http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf)
      - Jost: Vortrag HRK Tagung „Studentische Mobilität fördern, 2.7.2013, Berlin;  
<http://www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/anererkennung-2013/>



# Formale Rahmenbedingungen für Anrechnung

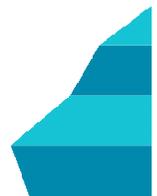
- KMK-Beschluss von 2002 und 2008
- Gemeinsamer Beschluss von BMBF, HRK & KMK von 2003
- Anrechnung & Einstufungsprüfungen in den Hochschulgesetzen der Länder
- Verankerung im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (April 2005)
- Eckpunkte zur Korrektur der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Dezember 2009)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Februar 2010)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Februar 2013)



# Formale Rahmenbedingungen für Anrechnung

Anrechnung ist ...

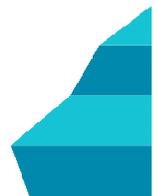
- nur möglich bei Gleichwertigkeit (Nachweis)
- begrenzt auf maximal 50% des Studiengangs (HG der Länder sowie Empfehlung KMK)
- nunmehr rechtlicher Anspruch, trotz „Kann-Formulierung“
  - vgl. Beschluss KMK v. 10.10.2003 i.d.F. v. 4.2.2010: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, **sind** bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“



# Formale Rahmenbedingungen für Anrechnung

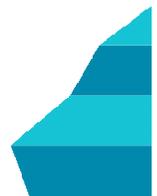
Anrechnung ist nicht ...

- automatisch der Zugang zu einer Hochschule
- automatisch die Zulassung zu einem Studium



## Arten von Anrechnung

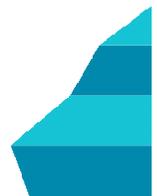
- Pauschale Anrechnung
  - Besonderes Verfahren im Vorfeld notwendig
  - Nur möglich, wenn mit anderen Bildungseinrichtungen kooperiert wird
    - Teilweise sogar in den Hochschulgesetzen der Länder vorgeschrieben
      - Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz
- Individuelle Anrechnung
  - Aufwändig in Bezug auf Einzelverfahren



# Arten von Anrechnung

## Anrechnungsmöglichkeiten

- Anrechnung nur der ECTS-Punkte
  - keine Einbeziehung des Moduls in die Durchschnittsnote
- Anrechnung mit Note
  - setzt Vergleichbarkeit der Noten voraus
  - nur möglich mit entsprechender Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen
    - Beispiel Projekt Berufskollegs – FH Bielefeld
      - Diese erstellen für alle interessierten Schüler einen Anhang zum Abschlusszeugnis, in dem für jedes der angegebenen Module Noten vergeben werden, die dem Hochschulschema entsprechen und von der HS in das Diploma Supplement übernommen werden



# DAbekom Webseite



[START](#) [NEWS](#) [SUCHE STARTEN](#) [INFORMATIONEN](#) [LOGIN](#)

## Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge

Hier haben Sie die Möglichkeit, zu recherchieren auf welche Studiengänge Ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung angerechnet werden kann. Verwenden Sie die diversen Filter, um Ihre Auswahl einzugrenzen. Hier haben Sie die Möglichkeit, zu recherchieren auf welche Studiengänge Ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung angerechnet werden kann. Verwenden Sie die diversen Filter, um Ihre Auswahl einzugrenzen. Hier haben Sie die Möglichkeit, zu recherchieren auf welche Studiengänge Ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung angerechnet werden kann.

### Zur Information

Verwenden Sie die diversen Filter, um Ihre Auswahl einzugrenzen. Hier haben Sie die Möglichkeit, zu recherchieren auf welche Studiengänge Ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung angerechnet werden kann. Verwenden Sie die diversen Filter, um Ihre Auswahl einzugrenzen. Hier haben Sie die Möglichkeit, zu recherchieren auf welche Studiengänge Ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung angerechnet werden kann. Sie die diversen Filter, um Ihre Auswahl einzugrenzen.

### Veranstaltungshinweis

Am 14.10.2013 findet ein Infoabend zur Anrechnung von kaufmännischen Ausbildungen an der Uni [> mehr](#)

### Publikation

Der Forschungsbericht zu den Möglichkeiten einer Ausweitung von pauschalen Anrechnungsmodellen liegt jetzt vor. [> mehr](#)

### Publikation 2

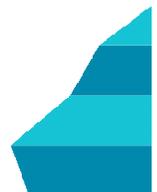
Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor [> mehr](#)

### Publikation 3

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor [> mehr](#)

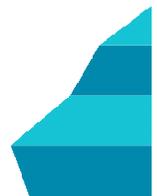
### Veranstaltungshinweis 2

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor [> mehr](#)



## Ausgewählte Probleme

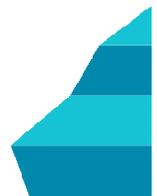
- Nachträgliche Anerkennung bzw. Anrechnung
- Doppelverwertung



## Nachträgliche Anerkennung - Sachverhalt 1

Student hatte an Hochschule 1 bereits eine Prüfung erfolglos abgelegt und hatte sich als Zweithörer an Hochschule 2 im selben Modul eingeschrieben und diese Modulprüfung bestanden. Dieses bestandene Modul der Hochschule 2 wollte er sich an Hochschule 1 anrechnen lassen.

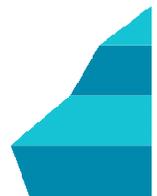
- Hinweis des Verwaltungsgerichts
  - „Nach einhelliger Rechtsprechung kann ein Prüfungsrechtsverhältnis nicht einseitig vom Prüfling gelöst werden, wenn dieses Prüfungsrechtsverhältnis begonnen hat. Beginn ist die Zulassung durch den Prüfungsausschuss. Daraus folgt, dass der Prüfling nicht mehr frei in seiner Entscheidung ist, an anderen Hochschulen das Prüfungsverhältnis fortzusetzen.“
    - Das bedeutet, dass vor Eintritt in die Modulprüfung entschieden werden muss, ob anerkannt bzw. angerechnet werden soll oder nicht.



## Nachträgliche Anerkennung - Sachverhalt 2

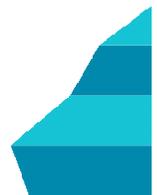
Student der Hochschule 1 hatte sich als Zweithörer an Hochschule 2 eingeschrieben und dort eine Modulprüfung bestanden, die er sich an Hochschule 1 anrechnen lassen wollte. Unterschied zu eben war, dass der Student in dem Modul noch keinen Prüfungsversuch unternommen hatte

- Hinweis des Verwaltungsgerichts
  - „Nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben und der Rechtsprechung insbes. des BVerwG sowie aufgrund der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften ist ein Studierender nicht gehindert, parallel zu dem Studium an der Hochschule, bei welcher er eingeschrieben ist, als Zweithörer Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können. Dies entspricht zwar nicht dem Leitbild des Studiums, dürfte aber als Ausnahme seitens der Hochschule nicht zu verhindern sein. ...



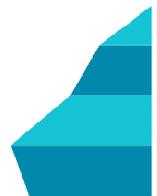
## Nachträgliche Anerkennung - Sachverhalt 2

- Hinweis des Verwaltungsgerichts
  - „... Grenzen dieses Rechts ergeben sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs sowie des Rechts der Hochschule darauf, dass die den berufsqualifizierenden Abschluss verleiht. Mithin spricht vieles dafür, dass der wesentliche Teil der Prüfungsleistungen an der Hochschule zu absolvieren ist, an welcher der Studierende eingeschrieben ist.
    - Das bedeutet, dass Studierende vor der jeweiligen Modulprüfung entscheiden können, ob eine Anerkennung bzw. Anrechnung stattfinden soll oder nicht



## Nachträgliche Anerkennung - Zusammenfassung

- Anerkennung und Anrechnung nur möglich, sofern Antrag stellende Person noch nicht in das Prüfungsverfahren zu dem betreffenden Modul bei der anerkennenden Hochschule eingetreten ist
  - Problem: Auf welchen Zeitpunkt ist abzustellen?
- Eine „nachträgliche“ Anrechnung oder Anerkennung für den Fall, dass eine Modulprüfung nicht bestanden wurde, ist nicht möglich



## Doppelverwertung

- Fraglich ist, ob Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, zusätzlich auch angerechnet werden können
  - Ja
    - Auslegungshinweise KMK zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Februar 2010) v. 25.03.2011, Ziff. 1.3
    - Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW, v. 12.09.2011

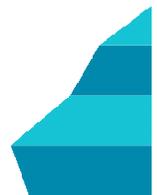


# Anrechnungsleitlinie

Diese und weitere Materialien  
sind erhältlich unter:

**<http://ankom.his.de/archiv/material>**

Quelle: Standardfoliensatz ANKOM



## Ausblick

- Lissabon-Konvention auf Anrechnung übertragen
  - 1. Teil bereits erfolgt, indem ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht (vgl. Beschluss KMK v. 10.10.2003 i.d.F. v. 4.2.2010)
  - Bis zur Beweislastumkehr ist es kein weiter Weg mehr



## **Weiterführende Literatur:**

**Burchert/Müller:**

**Studienerfolg ausgebildeter Industriekaufleute mit  
Anrechnung**

**Bielefelder Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Praxis, Bd. 11**

**(Benning, Hrsg.)**

**Aachen 2014**

**Kontakt**

**<http://www.fh-bielefeld.de/fb5/benning>**

**[axel.benning@fh-bielefeld.de](mailto:axel.benning@fh-bielefeld.de)**

